



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang (Master of Education)
in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie,
Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2009 (AB UBT 2009/085) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungs- und Studienordnung wird der Passus „in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik“ ersetzt durch den Passus „in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik“.
2. In der gesamten Prüfungs- und Studienordnung wird der Passus „Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Mathematik/Informatik (M/Inf),

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Mathematik/Physik (M/Ph) und Physik/Informatik (Ph/Inf)“ bzw. der Passus „Fächerverbindungen B/C, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf“ ersetzt durch den Passus „Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Chemie/Mathematik (C/M), Mathematik/Informatik (M/Inf), Mathematik/Physik (M/Ph) und Physik/Informatik (Ph/Inf)“ bzw. durch den Passus „Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf“.

3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Zulassung zu den Prüfungen“

b) „§ 10 Zulassungsverfahren“ wird gestrichen.

c) Die bisherigen §§ 11 bis 29 werden zu den §§ 10 bis 28.

d) Der Passus „Anhang II: Eignungsprüfung (Auswahlverfahren)“ wird ersetzt durch den Passus „Anhang II: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang (Master of Education) im Fach Chemie an der Universität Bayreuth“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „(Prüfung)“ gestrichen.

b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.

5. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Modulprüfungen“.

6. In § 6 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungen“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Qualifikation für das Masterstudium (Master of Education) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf besitzt, wer einen Studienabschluss im Bachelorstudiengang (Bachelor of Science) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf an der Universität Bayreuth oder einen diesem Abschluss vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss

gemäß Abs. 2 nachweisen kann. ²Für das Fach Chemie ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang II.“

- b) In Abs. 4 wird die Zahl „11“ ersetzt durch die Zahl „10“.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG“ ersetzt durch den Passus „von Art. 63 BayHSchG“.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bei Vorliegen aller weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden Bewerber unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.“

- 8. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen B/C, C/M, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 10, 16 und 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) ¹Zu den Prüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind im jeweiligen Modulhandbuch aufgeführt.“

- 9. § 10 wird gestrichen.
- 10. Die bisherigen §§ 11 bis 29 werden zu den §§ 10 bis 28.
- 11. In § 11 Abs. 1 Satz 1 (neu) wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.

12. § 13 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „zur Prüfung zugelassenen Kandidaten“ ersetzt durch den Passus „im Studiengang immatrikulierten Studierenden“.
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.
13. In § 14 Abs. 5 Satz 4 (neu) wird die Zahl „19“ ersetzt durch die Zahl „18“.
14. § 15 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 Satz 5 wird der Passus „an einer anderen Hochschule“ gestrichen.
 - b) In Abs. 8 Satz 6 wird die Zahl „19“ ersetzt durch die Zahl „18“.
 - b) Abs. 9 Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
15. § 17 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

16. In § 18 (neu) wird folgender Abs. 2 neu angefügt:

„(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren ²Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.“

17. § 19 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.

18. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Modulprüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

19. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt der Prüfer.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu den Abs. 3 bis 6.

d) Abs. 3 Satz 4 (neu) wird gestrichen.

e) In Abs. 6 (neu) wird die Zahl „16“ ersetzt durch die Zahl „15“.

20. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Modulprüfungsergebnisses“ wird ersetzt durch das Wort „Prüfungsergebnisse“.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

21. § 25 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfung“ ersetzt durch das Wort „Prüfung“.

b) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 13 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

22. In § 26 Abs. 2 Satz 1 (neu) wird der Passus „zu der Prüfung“ ersetzt durch den Passus „zu den Prüfungen“ und das Wort „Prüfung“ wird ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.

23. In § 27 Abs. 5 (neu) wird nach dem Wort „Bestimmungen“ der Passus „(Art. 69 BayHSchG)“ eingefügt.

24. Der „Anhang I. Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Nr. „I.5“ durch die Nr. „I.6“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- c) Der „Anhang I.1: Biologie“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.1: Biologie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt II (Evolutionenbiologie und Populationsgenetik ; Humanbiologie Lehramt)	V 2 + V 3 + Ü 1	MP	7	2
FW-B12	Allgemeine Biologie Lehramt III (Verhaltensbiologie; Zusammenhänge der Biologie im Überblick)	V 2 + S 2	MP	6	2
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2, P 5	MP	6	2
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 2 + P 5	MP	8	2
FW-B16	Vertiefungsmodul Biologie	V 2, S 2 + P 5	MP	8	1, 2
UF-B2	Fachdidaktik II	S 2, Ü 2 + Ü 2,	MP	7	1, 2
UF-B3	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Biologie	S 2 + P 4	LNW ^a	6	1, 2
MaB ^b	Masterarbeit Biologie	-	MP	30	1 oder 2

a: unbenoteter LNW

b: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften“

d) Der „Anhang I.3: Informatik“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.3: Informatik

Modulübersicht

Informatik Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
INF 2xx/ 3xx	Vertiefungsmodul/Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 4 + Ü 2	MP	8
LAI 301	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+Ü/S 3/2 + S 1	MP	4
LAI 302	Unterrichtspraxis Informatik	P 3 + S 2	LNW	6
LAI 305	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 4	LNW	3
LAI 935 ^a	Masterarbeit		MP	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Informatik Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
INF 105	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 104	Seminar in Informatik	S 2	MP	5
MAT 103	Mathematische Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 1	MP	7
INF 1xx/2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 1xx/2xx 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5

INF 2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master- Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
LAI 301	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+Ü/S 3/2 + S 1	MP	4
LAI 302	Unterrichtspraxis Informatik	S 3 + S 2	LNW	6
LAI 305	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 4	LNW	3
LAI 935 ^a	Masterarbeit		MP	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften“

e) Der „Anhang I.4: Mathematik“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.4: Mathematik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-BP 3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 4	Einführung in die Algebra	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 5	Einführung in die Stochastik	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 8	Vertiefung der Algebra	V 2	LNW ^b	3	2
FW-AM	Angewandte Mathematik (Lehramt)	V 3 + Ü 2	MP	8	1,2
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
UF-MB	Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten	V oder S (2+2)	MP	6	1, 2
UF-MC	Unterrichtspraxis Mathematik	S (2 + 1)	LNW ^b	4	1, 2
UF-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P 4	LNW ^b	3	1, 2
MaM	Masterarbeit Mathematik	-	MP	30	1 oder 2

a: FW-AM kann durch eines der drei Module ersetzt werden

b: unbenoteter LNW“

f) Der „Anhang I.5: Physik“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.5: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-EPC1	Experimentalphysik: Moleküle, Festkörper 1. Teil	V 4 + Ü 2	MP	8	2
FW-EPC2	Experimentalphysik: Festkörper 2. Teil	V 4 + Ü 2	MP	8	2
FW-PPA2	Physikalisches Grundpraktikum PPA2	P 2,5	LNW ^a	3	2
FW-PPDL	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	P 3	LNW ^a	4	1, 2
FW-TPCtec1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	V 4 + Ü 2	MP	8	2
FW-TPCtec2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Statistik	V 2 + Ü 1	MP	4	2
FW-ATPC	Aufbaumodul Theoretische Physik	V 2 + Ü 1	MP	4	1
UF-DIDP3	Physikdidaktik II	S 2 / Ü 2, V 2 + Ü 1	MP	8	1
UF-DIDP4	Physikdidaktik IIa	S 2 / Ü 2, V 2, S2 / Ü 2	MP	8	2
UF-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik	S 2	LNW ^a	2	1, 2
UF-PSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 4	LNW ^a	3	1, 2
MaP ^a	Masterarbeit Physik	-	MP	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften“

g) Der „Anhang I.6: Erziehungswissenschaften“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.6: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prü.-Art	LP
EWS 1	Pädagogische Psychologie: Lernen, Wissenserwerb und Problemlösen	MP	4
EWS 2	Entwicklungspsychologie und Verhaltensauffälligkeiten	MP	3
EWS 4	Differentielle Psychologie und Diagnostik	MP	3
EWS 6	Pädagogische Profession	MP	5
EWS 8	Schul- und Unterrichtsentwicklung	MP	6
MaEWS	Masterarbeit Erziehungswissenschaften	MP	30

25. Der „Anhang II.“ erhält folgende Fassung:

„Anhang II:

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang (Master of Education) im Fach Chemie an der Universität Bayreuth

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Lehramt Chemie an der Universität Bayreuth entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung festgestellt werden. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem breiten Berufsfeld eines naturwissenschaftlichen Lehramtsstudiums entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- vorhandene Fach- und fachdidaktische Kenntnisse aus dem Bachelor-Studium Chemie (Lehramt) oder verwandter Fächer,
- Befähigung zur Lösung fachlicher Probleme und zur fachgemäßen Planung von Unterricht auf der Grundlage von empirischer Forschung,
- Interesse an Forschung und an praktischem, experimentellem Unterricht.

2. Ausschuss und Kommission für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung des Eignungsverfahrens und die Aufsicht über das Eignungsverfahren obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 dieser

Satzung. ²Das Eignungsverfahren wird von einer durch den Prüfungsausschuss bestimmten Kommission durchgeführt, die in der Regel aus dem Studiengangsmoderator und einem weiteren am Studiengang beteiligten Hochschullehrer besteht.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1. ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 01. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise bis zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) an den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs (Master of Education) zu stellen.

3.2. Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1. Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

3.2.2. Ein tabellarischer Lebenslauf.

3.2.3. Das Bachelorzeugnis mit Diploma Supplement.

¹Wenn das einschlägige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen. ³Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

3.2.4. Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungstermine.

3.2.5. Soweit vorhanden, Nachweise von Sprachkenntnissen. Bei ausländischen Bewerbern ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen.

3.2.6. Ggf. Nachweise weiterer besonderer Qualifikationen (z.B. Auszeichnungen, Praktika, Stipendien).

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten

Unterlagen fristgerecht vorliegen.

- 4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nummer 5.7 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1. ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang (Master of Education) geeignet ist. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Bewertung wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 5.1.1 ¹Das Motivationsschreiben (Nr. 3.2.1.) in Zusammenhang mit dem Lebenslauf (Nr. 3.2.2.), dem Nachweis von Sprachkenntnissen (Nr. 3.2.5.) und weiteren Qualifikationen (Nr. 3.2.6.) werden mit bis zu maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet des Lehramtsstudiums Chemie gezeigt wird und inwieweit das Potential gegeben ist, fachlich, didaktisch und pädagogisch zu arbeiten sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich wird.
 - 5.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 8 dieser Satzung werden mit bis zu maximal 6,0 Punkten bewertet. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
 - 5.1.3 ¹Die Punktezahle der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 und 5.1.2). ²Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist unter Nr. 7 zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben. ³Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁴Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

- 5.2 Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die vom Studiengangsmoderator oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 5.3 Bewerber, die weniger als 5,0 Punkte erreicht haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nummer 5.7 gilt entsprechend.
- 5.4 ¹Bewerber, die 5,0 bis weniger als 7,0 Punkte erreicht haben, werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.5 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob auf Grund der Vorbildung und der Motivation des Bewerbers zu erwarten ist, dass er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Das Eignungsgespräch wird von den beiden Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁵Die Entscheidung über das Eignungsgespräch lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- 5.6 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen des/der Bewerber/s und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5.7 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von einem der Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Studiengangsmoderator zu

unterzeichnen. ⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

6. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

6.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang (Master of Education) im Fach Chemie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

6.2 ¹Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch eine Punktzahl von mindestens 7,0 erreichen können. ²Bei Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters und des Erreichens der Punktzahl von mindestens 7,0 nach Nr. 5.2 erfolgt die endgültige Immatrikulation.

7. Bewertungsspiegel

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung aus dem Motivationsschreiben und den weiteren Unterlagen (Nr. 5.1.1) ist folgende Beurteilung maßgebend:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 – 3,5 Punkte	hervorragende Eignung für den Studiengang
3,4 – 2,4 Punkte	überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang
2,3 – 1,3 Punkte	durchschnittliche Eignung für den Studiengang
1,2 – 0,6 Punkte	bedingte Eignung für den Studiengang
0,5 – 0 Punkte	für den Studiengang nicht geeignet

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2) gehen nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein; der Leistungsspiegel richtet sich nach den jeweiligen Durchschnittsnoten bzw. Relativnoten der jeweiligen Institution im jeweiligen Fach und Jahrgang:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
6,0 – 5,1 Punkte	hervorragende Leistungen
5,0 – 3,6 Punkte	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
3,5 – 2,1 Punkte	Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
2,0 – 1,0 Punkte	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen“

§ 2

¹Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft. ²Die Nr. 24 Buchst. f) und g) gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die Nrn. 24 Buchst. c) und 25 gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. September 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. November 2011, Az.: A 3367 - I/1.

Bayreuth, 25. November 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. November 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. November 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. November 2011.